## Erste Hilfe an Schulen

Vom 11.09.2000

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (§ 21 SGB VII) vom 07.08.1996 (BGBI. I.S. 1254 ff.) ist das Land verpflichtet, im Benehmen mit der Schülerunfallversicherung Regelungen über eine wirksame Erste Hilfe im inneren Schulbereich zu treffen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird folgende Regelung getroffen:

Es ist Aufgabe der Schulleitungen, dafür Sorge zu tragen, dass bei Schülerunfällen im Aufsichtsbereich der Schule eine wirksame Erste Hilfe geleistet wird. Zur Sicherstellung einer Ersten Hilfe für Schülerinnen und Schüler an Schulen ist es erforderlich, dass möglichst alle Lehrkräfte Erste Hilfe leisten können.

Der Träger der Schülerunfallversicherung im Lande Bremen, die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, übernimmt für Lehrkräfte die Kosten der Erste-Hilfe-Lehrgänge.

Die Schule meldet die Lehrkräfte zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Lehrgängen bei den von der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen benannten Hilfsorganisationen an; z.Zt. ist dies beim Arbeiter-Samariter-Bund und beim Deutschen Roten Kreuz in Bremen möglich. Ein Lehrgang umfasst vier Doppelstunden. Er findet in der unterrichtsfreien Zeit statt. Spätestens nach drei Jahren soll die Teilnahme an einem Lehrgang zum Auffrischen der Kenntnisse mit ebenfalls vier Doppelstunden erfolgen.

Lehrkräfte mit Ausbildungsberechtigung in Erster Hilfe können an ihrer Schule Lehrgänge durchführen. Die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen bietet gemeinsam mit den Einrichtungen der Lehrerfortbildung Erste-Hilfe-Lehrgänge zum Erwerb der Ausbildungsberechtigung an.

Es gelten die Bestimmungen der dienstlichen Fortbildung.